

Fachliche Stellungnahme der Gesellschaft kritischer Psychologen und Psychologinnen (GkPP) – österreichische Berufsvertretung für PsychologInnen

**Betrifft: Psychologische Tätigkeiten
BAGS Kollektivvertrag, Stufe 9**

Grundsätzliches

Stellenausschreibungen, in denen dezidiert ein Psychologe/eine Psychologin gesucht werden, sind mit Einstufung dzt. Stufe 9 BAGS auf Grundlage der geforderten Ausbildung verbunden. Werden Stellen für SozialpädagogInnen, BerufspädagogInnen etc. ausgeschrieben, obwohl eigentlich PsychologInnen gesucht werden, u.a. weil es um diagnostische oder andere unten genannte psychologische Tätigkeiten geht, ist die Bezeichnung für die Einstufung als irrelevant anzusehen. Die geforderte psychologische Tätigkeit ist Stufe 9 wertig, egal wie die Stelle bezeichnet wird.

Eine Stelle/Tätigkeit ist BAGS Stufe 9 wertig, wenn deren Großteil im psychologischen Tätigkeitsbereich liegt.

Psychologische Tätigkeiten (Stufe 9 wertig) sind:

1. psychologische Diagnostik:

- a) Auswahl von Testverfahren hinsichtlich Fragestellung (Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit, Persönlichkeitsmerkmale, psychische Veränderungen, Verhaltensauffälligkeiten). Entwickeln/Zusammenstellen einer bedarfs- und bedürfnisgerechten Testbatterie.
- b) Klinisch-psychologische; arbeitspsychologische Diagnostik: Durchführung, Auswertung, Interpretation und Rückmeldung an die KlientIn
- c) Abklärung bei Störungen (psychologische vs. psychiatrische Diagnose lt. ICD 10)

2. arbeitspsychologische Tätigkeiten:

Schnittstelle hinsichtlich psychologischer Diagnosen und psychischer Erkrankungen zu anderen Institutionen, Einrichtungen und Unternehmen (z. B. Kooperation mit Arbeitsassistenten; Mediation bzw. Konfliktmanagement im Unternehmen, gemeinsam mit der KlientIn)

3. Prävention:

fachliche Beratung zur Entwicklung und Umsetzung von gesundheitsfördernden Maßnahmen

4. Psychologische Beratung:

Hilfestellung, Stabilisierung von KlientInnen aufgrund der vorliegenden psychischen Problematik.

Probleme reflektieren, analysieren, erarbeiten und erkennen von Verhaltensstrategien, möglichen Lösungsansätzen im beruflichen Umfeld, persönlichen Verhalten, familiärer Situation.

Gezielte klientInnenbezogene Information an ÄrztInnen, Psychotherapie etc.

5. Krisenintervention:

Beratung, Unterstützung und Stabilisierung der KlientInnen; psychologische Akutintervention bei KlientInnen und Angehörigen; rasche Weiterleitung an die zuständigen, fachlich kompetenten Stellen des Gesundheitswesens.

6. Einzelgespräche, wenn diese bedeuten:

Anamnese, psychologische Erstdiagnostik, Exploration, Testbesprechungen, Beratung hinsichtlich psychologischer/psychotherapeutischer Unterstützungsmöglichkeiten etc.

7. Assessmentplanung, wenn dieses bedeutet:

Studium der KlientInnen-Akten, Durchsicht der vorhandenen Befunde/Gutachten, Testauswahl etc.

8. Gutachtenerstellung,

auch wenn diese die Bezeichnung „Berichte“ tragen. Es handelt sich um fundierte psychologische Fachgutachten mit Empfehlungen, die auf psychologischer Diagnostik aufbauen.

9. Entscheidungen über Maßnahmen und Vorgangsweisen,

die auf anamnestischen Einzelgesprächen, psychologischen Beratungen, Testergebnissen und Interpretationen beruhen, auch wenn Tests von jemand anderem vorgegeben wurden.

10. Evaluation:

Entwicklung eines Evaluierungskonzepts bezüglich KlientInnenzufriedenheit und Auswertung

11. Analyse und Bewertung

im Hinblick auf die Auswahl weiterer Maßnahmen, z.B. Psychotherapie, Beratung, Stabilisierung, arbeitspsychologische Interventionen etc.

12. Psychologische Behandlung